Gemeinde Aldingen
Landkreis Tuttlingen

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Aldingen

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 23.01.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aldingen am 24.02.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 23.01.2018 beschlossen:

Die Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

erhält folgende Fassung vom 24.02.2026

§ 7: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Ab diesem Zeitraum tritt das Kostenersatzverzeichnis vom 01.06.2025 außer Kraft.

Aldingen, den 24.02.2026
Ralf Sulzmann, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aldingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensregelung gerügt hat.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a)	Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	25,71 Euro
b)	Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	13,00 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	34,00 Euro
2. Kommandowagen	39,00 Euro
3. Gerätewagen Logistik GW-L2	172,00 Euro
4. Löschgruppenfahrzeug LF 10 Aixheim	172,00 Euro
5. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 Aldingen	198,00 Euro
6. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 Aldingen	236,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

signiert von:
Topolnik, Anika
am: 03.03.2026
mit:
digiSeal® by secrypt